

Sitzung vom 27. Februar 2013 / Geschäft Nr. 2

Bericht und Antrag Gasversorgung Zollikofen; Neukonzeption

1. Das Wichtigste in Kürze

Der Bund hat die Schweizer Gasmonopolisten aufgefordert, im schweizerischen Gasmarkt künftig den Wettbewerb zuzulassen und zu fördern. Eine erste Grundvoraussetzung hierfür ist die vorgängige Trennung von Netz und Produkt (Erdgas). Die heutigen Strukturen und Verträge laufen diesem Vorhaben zuwider und bedürfen daher einer grundsätzlichen Erneuerung. Die Gemeinde Zollikofen ist mit der Gasversorgung so positioniert, dass eine komplette Neukonzeption unumgänglich wird. Das neue Vertragswerk sieht vor, dass die Gemeinde die Gasversorgung an Energie Wasser Bern (ewb) überträgt. Diese Übertragung einer Gemeindeaufgabe muss in einem Reglement festgehalten werden.

Als Nebenerscheinung steht mit dieser Marktöffnung die Frage über eine allfällige Konzessionsentschädigung zur Diskussion an. Die Belegung und Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens (Strassen, Trottoire, Wege, Plätze) mit Gasleitungen generiert der Gemeinde Zollikofen auch finanzielle Nachteile, welche mit dieser Entschädigung abgegolten werden.

2. Ausgangslage

Wer in der Schweiz Erdgas verbraucht, kauft dieses Gas in der Regel vom lokalen Versorger. Die lokalen Versorger haben sich in einer Handvoll Regionalgesellschaften zusammengeschlossen, die wiederum die nationale Einkaufsgesellschaft Swissgas gegründet haben. Nahezu der komplette Gasverbrauch läuft über diese bestehenden und etablierten Strukturen. Auf Grund der Struktur, wie der Gasmarkt gewachsen ist, sind es eigentliche Gebietsmonopole.

In den vergangenen Jahren haben Grossabnehmer aus der Papierindustrie und Chemie wiederholt versucht, ihr Gas aus anderen Quellen zu beziehen. Sie sind – mit wenigen Ausnahmen – gescheitert. Zu hoch seien die technischen und organisatorischen Hürden, die ihnen von den Netzbesitzern in den Weg gelegt würden, klagen Grossabnehmer.

Auf Wunsch des Bundes haben sich die Abnehmer aus der Industrie sowie die Schweizer Gasmonopolisten an einen Tisch gesetzt. Sie sollen eine sogenannte «Branchenlösung» erarbeiten. Es ist ein Regelwerk, das künftig mehr Wettbewerb ermöglichen soll, also ein Unbundling, das die Trennung von Netz und Produkt ermöglicht und entsprechend regelt. In der Folge können die Kundinnen und Kunden unter verschiedenen Gasanbietern ihren Gaslieferanten auswählen.

Im Raum Bern tritt Energie Wasser Bern (ewb) als "Gasmonopolist" auf und versorgt dabei folgende Gemeinden mit Erdgas:

A-Gemeinden

Die Gemeinden mit A-Verträgen erhalten das Gas bis zur Gemeindegrenze geliefert. Alles weitere (Verteilung, Betrieb, Unterhalt, Billing Services, Marketing, usw.) obliegt den Gemeinden. Es sind dies Moosseedorf, Muri, Urtenen-Schönbühl und Wohlen.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Schaffer Marco	01.02.2013	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2013\130227\gasversorgung.docx	12.02.2013 09:55 / cr	1.6	1 von 7

B-Gemeinden

Die Gemeinden mit B-Verträgen sind lediglich am Gewinn und Verlust der Jahresrechnung beteiligt. Es sind dies Bremgarten, Ittigen, Köniz, Münchenbuchsee, Ostermundigen, Stettlen, und Zollikofen. Die Gasleitungsnetze mitsamt den Infrastrukturanlagen gehören nicht den B-Gemeinden.

Die leitungsgebundene Versorgung mit Erdgas ist nach geltendem kantonalem Recht eine gesetzlich geregelte öffentliche Aufgabe der technischen Infrastruktur. Sie kann sowohl durch öffentliche (zum Beispiel Gemeinden) als auch durch private Versorgungsträger erfüllt werden. Das Verhältnis zwischen Versorgungsträgern und Kundinnen und Kunden ist aber in jedem Fall öffentlich rechtlicher Natur. Dies bedeutet beispielsweise, dass das Entgelt für die Benützung der Infrastruktur oder für Energielieferungen rechtlich als Gebühr zu qualifizieren ist, sofern das Rechtsverhältnis zu den Kundinnen und Kunden nicht (ausnahmsweise) durch Vertrag begründet wird.

In den folgenden Kapiteln wird beschrieben, welche Auswirkungen die Branchenlösung für die Gemeinde Zollikofen haben wird.

Dem umfangreichen Geschäft liegt ein ausführlicher Bericht mit rechtlichen Abklärungen und Überlegungen von Herrn Dr. Ueli Friederich, Bern zu Grunde.

3. Rechtsgrundlagen

Kanton Bern

- Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11) vom 16. März 1998
- Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.111) vom 16. Dezember 1998; Art. 86 ff (Spezialfinanzierungen)

Einwohnergemeinde Zollikofen

- Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1), Art. 55 lit. a
- Reglement über die Gasversorgung Zollikofen vom 24. November 1999 (SSGZ 823.2)
- Gaslieferungsvertrag mit ewb vom 1. Januar 1996

4. Branchenlösung Nemo

Branchenlösungen basieren primär auf der Freiwilligkeit und lassen der jeweiligen Branche möglichst viel Individualität zu. Im Fall der Gasversorgungsbranche heisst die Branchenlösung Nemo (Netznutzungsmodell).

Nemo ist ein vom Verband der Schweizerischen Gasindustrie entwickeltes Modell zur kostenbasierten Berechnung von Netznutzungsentgelten, um den diskriminierungsfreien Zugang zu den lokalen Erdgasnetzen zu ermöglichen. Basis für den Netzzugang bildet ein kostenrechnerisches Unbundling zwischen Netzbetrieb und den übrigen Aktivitäten, insbesondere dem Erdgashandel. Nur so ist eine korrekte Ermittlung der effektiven Netzkosten möglich und daraus abgeleitet eine Preissetzung, die einen diskriminierungsfreien Netzzugang für alle Erdgashändler und -lieferanten ermöglicht. Nemo beruht auf einem distanzunabhängigen Modell, bei dem das Netznutzungsentgelt transaktions-, distanz- und vertragswegunabhängig berechnet wird.

Einfach erklärt ist es ein Unbundling, also die Trennung von Netz und Produkt. Die Kundinnen und Kunden sollen unter verschiedenen Gasanbietern auswählen können. Das Netz und der Netzbetrieb, sollen unter klar definierten Bedingungen, wie beim EMG (Elektromarktgesetz), beim angestammten Werk verbleiben.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Schaffer Marco	01.02.2013	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2013\130227\gasversorgung.docx	12.02.2013 09:55 / cr	1.6	2 von 7

Die Gasbranche hat sich zur Einführung von Nemo verpflichtet. Einen genauen Überblick wie weit jeder einzelne Versorger ist, gibt es noch nicht. An der ERFA-Tagung des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie vom März 2012 in Zürich / Rüslikon wurde informiert, dass über 80 % der Erdgasversorger das Nemo Modell bereits eingeführt haben, bzw. in Einführung begriffen sind. Die Branche rechnet noch dieses Jahr mit mehreren Durchleitungsgesuchen und ersten Kundenwechsellern. Entsprechende Hinweise und Anfragen sind auch schon bei ewb eingegangen.

5. Heutiger B-Vertrag der Gemeinde Zollikofen

Die Gemeinde Zollikofen und die GWB (Gas- Wasser- und Fernwärmversorgung der Stadt Bern), heute ewb, verpflichten sich mit diesem Vertrag, welcher vom Grossen Gemeinderat am 26. Juni 1996 genehmigt wurde, Zollikofen mit Gas zu versorgen. Der Vertrag wurde am 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt und er verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern er nicht zwei Jahre vor Ablauf durch einen der beiden Vertragspartner gekündigt wird. Die nächste Vertragsverlängerung beginnt am 1. Januar 2017.

Obwohl der Vertrag noch rechtsgültig ist, sollte die Gemeinde Zollikofen nicht daran festhalten. Damit wäre das "Problem" nicht gelöst, sondern lediglich auf der Zeitachse verschoben. Zudem nimmt die WEKO den schweizerischen Gasmarkt und dessen Liberalisierung momentan ausführlich unter die Lupe und macht ihren starken Einfluss geltend.

Wie bereits erwähnt, ist die Gemeinde Zollikofen lediglich am Gewinn und Verlust aus dem Gasverkauf beteiligt. Die direkte Einflussnahme auf das Gasgeschäft ist äusserst gering. Aus heutiger Sicht ist dieser Vertrag keine gute Option für die Gemeinde Zollikofen. Wenn man die Geschichte der Gasversorgung Zollikofen rekapituliert, widerspiegelt dieser Vertrag nichts anderes als die logische Konsequenz einer sehr passiven Rolle. Hätte sich Zollikofen bereits in den Anfängen für eine aktive Rolle mit A-Vertrag entschieden, so wäre ihre Position heute wesentlich besser und stärker.

6. Neuer Vertrag der Gemeinde Zollikofen

Der neue Vertrag (Anhang 1) weist der Gemeinde wiederum eine passive Rolle zu. Der grosse Unterschied zum "alten" B-Vertrag liegt darin, dass der Gewinn und der Verlust aus dem Gasverkauf wegfallen. Dies ist die logische Konsequenz aus Nemo für Gemeinden ohne eigenes Gasleitungsnetz.

Wenn der neue Vertrag unterzeichnet wird, hat dies die Konsequenz, dass der Spezialfinanzierung Gasversorgung (Bestandkonto 2281.07) weder Mittel zugewendet noch entnommen werden. Der Bestand bleibt also nach dem Gasabrechnungsjahr 2012/2013 mit Ausnahme der Zinserträge gleich. Demzufolge stellt sich die Frage nach der weiteren Verwendung der vorhandenen Mittel. Diese Frage wird im Kapitel 8 ausführlich thematisiert.

7. Konzessionsentschädigung

Gleichzeitig mit dem neuen Vertrag beziehungsweise mit Nemo eröffnet sich für die Gemeinden ohne eigenes Gasleitungsnetz die Möglichkeit, eine Konzessionsentschädigung zu verlangen.

Als Netzbetreiberin muss Energie Wasser Bern (ewb) ihre Infrastrukturen stets unterhalten, reparieren und bei Bedarf (Bautätigkeit) erweitern. Hierfür werden in fast allen Fällen die Strassen, Trottoire, Wege oder Plätze aufgebrochen. Natürlich werden die Gräben und Löcher nach Vorgaben der Bauverwaltung wieder fachgerecht geschlossen und instand gestellt. Doch auch bei bester Arbeitsweise und mit besten Materialien entstehen dadurch Mängel an den Bauwerken Strassen, Trottoire, Wege und Plätzen. Man spricht hier von einem Minderwert an den Bauwerken.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Schaffer Marco	01.02.2013	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2013\130227\gasverso rgung.docx	12.02.2013 09:55 / cr	1.6	3 von 7

Um diese Minderwerte finanziell abzugelten, dient eine allfällige Konzessionsentschädigung. Für die Gemeinde Zollikofen ergäbe sich aus dem jährlichen Verkauf von ca. 38 Mio. Kilowattstunden Erdgas, eine jährliche Konzessionsentschädigung von ca. Fr. 106'000.00. Diese Summe berechnet sich auf der Empfehlung der Gasbranche mit 0,3 Rappen pro Kilowattstunde verkauftes Erdgas. Diese Konzessionsentschädigung kann bezüglich Bedeutung und Berechtigung mit derjenigen aus dem Strommarkt verglichen werden. Die Argumentationen dafür oder dagegen bzw. Konzessionsentschädigung ja oder nein sind auch die gleichen. Zugeführt würde eine allfällige Konzessionsentschädigung nicht der Spezialfinanzierung Gasversorgung, sondern den allgemeinen Mitteln. Die Kosten für den Unterhalt, beziehungsweise der Minderwert der Strassen, Trottoirs, etc. wird ebenfalls den allgemeinen Mitteln angelastet.

Der Stand bezüglich Konzessionsabgaben in den B-Vertragsgemeinden sieht per 7. Dezember 2012 wie folgt aus:

Köniz	ja	0,4 Rappen pro kWh
Kirchlindach	nein	
Bremgarten	noch offen	0,3 Rappen pro kWh
Ittigen	noch offen	
Ostermundigen	noch offen	
Bern	noch offen	0,3 bis 0,4 Rappen pro kWh

8. Verwendung der finanziellen Mittel

Mit dem neuen Vertrag und der damit neuen Rolle der Gemeinde Zollikofen muss das Gasversorgungsreglement neu verfasst werden. Das bestehende Gasversorgungsreglement der Gemeinde Zollikofen wurde per 1. Januar 1999 vom Grossen Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Mit dem neuen Vertrag fällt die Gewinn- und Verlustbeteiligung der Gemeinde Zollikofen aus dem Gasgeschäft weg und der Spezialfinanzierung Gasversorgung Zollikofen werden keine Mittel mehr zu- oder abfliessen.

Würde der Bestand aus der Spezialfinanzierung Gasversorgung Zollikofen den allgemeinen Mitteln zugewiesen, käme dies der Gesamtbevölkerung von Zollikofen zugute. Diese Mittelverwendung ist aber nicht gerecht, denn der Kreis der Begünstigten und der Kreis der zahlenden Gaskunden ist ungleich gross.

Der Gemeinderat vertritt daher die Auffassung, dass der Bestand der Spezialfinanzierung Gasversorgung Zollikofen über die nächsten 4 Jahre an die Gaskunden in Form von Tarifiermässigungen zurückerstattet werden soll. Damit fliesst das Geld primär an diejenigen zurück, welche die Spezialfinanzierung Gasversorgung Zollikofen ausschliesslich über die Gaspreise finanziell aufgebaut haben.

Die Spezialfinanzierung Gasversorgung Zollikofen weist per 31. Dezember 2011 einen Bestand von 2,25 Mio. Franken auf. Aus dem Betriebsjahr 2011/2012 resultiert ein Betriebsverlust von Fr. 57'000.00. Für das Betriebsjahr 2012/2013 wird ein weiterer Betriebsverlust von Fr. 70'000.00 erwartet. Somit beläuft sich die verfügbare Summe für die Tarifiermässigung auf 2,12 Mio. Franken.

Der Gasabsatz in der Gemeinde Zollikofen liegt bei ca. 38 Mio. Kilowattstunden (kWh) pro Saison. Eine Tarifiermässigung von 1 Rappen pro kWh ergibt somit eine Summe von Fr. 380'000.00 pro Saison, welche der Spezialfinanzierung Gasversorgung Zollikofen belastet wird.

Daraus lassen sich folgende theoretische Berechnungen beziehungsweise Zahlen für die Tarifiermässigung anstellen:

Saison (Abrechnungsjahr) 2013/2014	Saison (Abrechnungsjahr) 2014/2015	Saison (Abrechnungsjahr) 2015/2016	Saison (Abrechnungsjahr) 2016/2017	Theoretische Restsumme nach vier Jahren
Tarifiermässigung 1,3 Rp./kWh auf dem ewb Tarif	Tarifiermässigung 1,3 Rp./kWh auf dem ewb Tarif	Tarifiermässigung 1,3 Rp./kWh auf dem ewb Tarif	Tarifiermässigung 1,3 Rp./kWh auf dem ewb Tarif	
Belastung der Spez.finanzierung Gasversorgung Fr. 494'000.00	Belastung der Spez.finanzierung Gasversorgung Fr. 494'000.00	Belastung der Spez.finanzierung Gasversorgung Fr. 494'000.00	Belastung der Spez.finanzierung Gasversorgung Fr. 494'000.00	Fr. 144'000.00

Die Spezialfinanzierung Gasversorgung Zollikofen wird beibehalten. Das Gasversorgungsreglement der Gemeinde Zollikofen vom 1. Januar 1999 wird per 31. Mai 2013 aufgehoben. Gleichzeitig bzw. per 1. Juni 2013 wird das "Reglement Gasversorgung der Einwohnergemeinde Zollikofen" in Kraft gesetzt. Darin wird unter dem Titel "II. Spezialfinanzierung" die Verwendung der finanziellen Mittel reglementarisch festgehalten.

Primär sollen die Gastarife in den nächsten vier Jahren vergünstigt werden. Vorgesehen ist eine Vergünstigung für die Gaskunden, beginnend ab der Saison 2013/2014 von beispielsweise 1,3 Rappen pro kWh Erdgas. Dies belastet die "neue" Spezialfinanzierung Gasversorgung mit Fr. 494'000.00 pro Jahr.

Diese Summe wird quartalsweise an ewb überwiesen, damit sie den Gaskunden einen entsprechend vergünstigten Gastarif in Rechnung stellen können. Nach vier Jahren wird die "neue" Spezialfinanzierung Gasversorgung Zollikofen" aufgelöst, und die Restsumme von ca. Fr. 144'000.00 wird den allgemeinen Mitteln zugeführt.

Die bereits bestehende Vergünstigung des Gastarifs liegt heute bei 2,5 Rappen pro kWh, und die zukünftige Vergünstigung des Gastarifs bei 1,3 Rappen pro kWh. Die Reduktion beruht auf dem Umstand, dass in Zukunft der Zufluss aus den positiven Rechnungsabschlüssen weg fallen wird, da die Gemeinde Zollikofen mit dem neuen Gasvertrag beziehungsweise Nemo weder am Gewinn noch am Verlust aus dem Gasverkauf beteiligt ist. Das heisst, die Rechnungsabschlüsse sind für die Gemeinde Zollikofen nicht mehr relevant.

Die Festlegung der Vergünstigung des Gastarifs für die nächsten vier Jahre basiert daher auf einer maximalen Ausgangsgrösse von 2,12 Mio. Franken.

9. Die Gemeinde Zollikofen kauft das Gasleitungsnetz

Als Option wurde auch der Kauf der bestehenden Gasinfrastrukturen in der Gemeinde Zollikofen geprüft. Hierfür unterbreitete ewb der Gemeinde Zollikofen ein schriftliches Verkaufsangebot. Die Basis für den Verkaufspreis von 18,5 Mio. Franken ist der von ewb ermittelte Wiederbeschaffungswert der Gasinfrastrukturen Zollikofen.

Im Angebot erwähnt ewb auch noch die notwendigen Anforderungen zum Betrieb von Gasleitungsnetzen. Diese sind in der Tat sehr anspruchsvoll und weitreichend. Unter der Voraussetzung, dass finanzielle und personelle Ressourcen zu Verfügung stünden, könnte die Gemeinde Zollikofen diese Anforderungen durchaus erfüllen.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde Zollikofen keine zusätzliche Infrastrukturanlage übernehmen wird, nachdem sie sich kurz vorher gegen eine (Verkauf der GGA-Zollikofen) ausgesprochen hat. In Anbetracht dieser Vorgeschichte wurde die Option "Kauf Gasleitungsnetz" nicht weiter verfolgt.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Schaffer Marco	01.02.2013	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2013\130227\gasverso rgung.docx	12.02.2013 09:55 / cr	1.6	5 von 7

10. Bezug zum Leitbild

Den zum Leitbild definierten Schwerpunkten *wir erhalten Wirtschaft und Finanzen gesund – stets zum Wohle aller, und wir entwickeln den Lebensraum nachhaltig – vereint mit der Region* wird im vorliegenden Geschäft Rechnung getragen. So überträgt die Gemeinde Zollikofen eine einst selbst gewählte Aufgabe, die heute der Markt aktuell und dynamisch regelt, an einen regionalen Betreiber (Gemeindeunternehmen).

11. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind im Kapitel acht eingehend erwähnt und dargestellt worden. Bezüglich der personellen Auswirkungen sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten. Da die Gasversorgung bis anhin technisch und administrativ von ewb geleitet und betreut wurde, ergibt sich in diesem Bereich keine Veränderung gegenüber dem neuen Zustand bzw. dem neuen Gasvertrag.

Für die werkübergreifenden, koordinierten Strassen- und Werkleitungsprojekte ergibt sich auch keine Veränderung. Die Gemeinde Zollikofen als Strasseneigentümer, wird nach wie vor sämtliche Projekte koordinieren und begleiten. Die ewb übernimmt wie bis anhin die "zudienende" Rolle.

Auf Seite der Gemeindeverwaltung fällt nach Ablauf der Tarifvergünstigung, also nach vier Jahren, die Rechnungsführung weg.

12. Stellungnahme der Kommission Betriebe

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Gasleitungen den öffentlichen Grund und Boden mit nachteiligen Faktoren belasten. Dies gilt jedoch auch für die Werkleitungen der Swisscom, der EBL Telecom und auch für diejenigen der Wasser- und Abwasserentsorgung Zollikofen. Selektiv einzelne Werkleitungseigentümer mit Konzessionsabgaben zu belasten, entspricht nicht dem Gleichbehandlungsprinzip, welchem die öffentliche Hand verpflichtet ist. Die Konzessionsentschädigung entspricht nüchtern betrachtet einer "versteckten Steuer" und einer unnötigen Verteuerung des Produktes Erdgas.

Aus diesen zwei Gründen spricht sich die Kommission Betriebe gegen die Konzessionsentschädigung aus.

13. Stellungnahme Finanzkommission

Allgemeines

Die Finanzkommission stimmt der Neukonzeption Gasversorgung Zollikofen grundsätzlich zu. Ausdrückliche Zustimmung findet die vorgeschlagene Verwendung der vorhandenen Mittel sowie die Erhebung einer Konzessionsgebühr.

Konzessionsentschädigung

In Anlehnung an die Konzessionsentschädigung der BKW Energie AG für das Stromnetz wird einer Konzessionsentschädigung im Grundsatz zugestimmt.

Verwendung der vorhandenen finanziellen Mittel

Die Finanzkommission stimmt der vorgeschlagenen Mittelverwendung (vergleiche Reglementsentwurf) ausdrücklich zu. Diese Mittelverwendung lehnt sich im Grundsatz an das Vorgehen beim Verkauf der Antennen- und Kabelanlage an. Im Bereich Gas ist die Rückführung an den gleichen Kundenkreis noch von grösserer Bedeutung, als bei der Antennen- und Kabelanlage, da nur ein kleiner Teil der Bevölkerung / Firmen zu den Ertragsüberschüssen bei der Gasversorgung beigetragen hat. Demnach sollen also die vorhandenen Mittel weder in

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Schaffer Marco	01.02.2013	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2013\130227\gasversorgung.docx	12.02.2013 09:55 / cr	1.6	6 von 7

den allgemeinen Gemeindefinanzhaushalt überführt noch für andere Zwecke (Fondslösungen, etc.) verwendet werden.

14. Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, zu

beschliessen:

A In eigener Kompetenz

1. Der alte Gasvertrag wird vorzeitig und im Einvernehmen mit ewb per 31. Mai 2013 aufgelöst.
2. Die Neukonzeption Gasversorgung Zollikofen wird genehmigt.
3. Die Konzessionsabgabe auf dem Erdgas wird genehmigt. Der Gemeinderat wird ermächtigt, diese in der Grössenordnung von maximal 0,3 Rp. pro kWh Erdgas festzulegen.

B Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

1. Das Reglement über die Gasversorgung Zollikofen vom 24. November 1999 wird per 31. Mai 2013 aufgehoben.
2. Das Reglement über die Gasversorgung Zollikofen wird genehmigt.

Zollikofen, 28. Januar 2013

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär

Beilagen:

- Entwurf Reglement Gasversorgung
- Reglement über die Gasversorgung vom 24. November 1999

Der Bericht von Herrn Dr. Ueli Friederich "Überlegungen zur Umsetzung des Neuen Preissystems Gas nach den Modellen Vertrag und Regionale Gasgesellschaft aus rechtlicher Sicht" kann bei Herrn Peter Rieder, Bereichsleiter Tiefbau, Ver- und Entsorgung (peter.rieder@zollikofen.ch) angefordert werden.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Schaffer Marco	01.02.2013	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2013\130227\gasversorgung.docx	12.02.2013 09:55 / cr	1.6	7 von 7